

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.10.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen über die Fortführung
des Förderfonds
in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.**

Artikel 1

(1) Dem am 6. September 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen**

der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über die Fortführung des Förderfonds in der
Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
und

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

(1) Die Zusammenarbeit der beiden Länder in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. (im Folgenden: Metropolregion Nordwest) soll Kooperationen zwischen Niedersachsen und Bremen befördern und bildet die Klammer einer gemeinsamen Strukturpolitik im Nordwesten. Ziel ist die Stärkung der wirtschaftlichen Potentiale und des Arbeitskräftepotentials sowie die Förderung von Innovationen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, die Unterstützung regionaler Infrastrukturvorhaben und ein gemeinsames Marketing für den Nordwesten. Für die Zusammenarbeit im stadtreionalen Verflechtungsbereich haben die Länder Niedersachsen und Bremen bereits am 05.05.2009 einen Staatsvertrag zur grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung geschlossen.

Seit der Aufnahme der Region Bremen-Oldenburg im Nordwesten in den Kreis der europäischen Metropolregionen ist es den Akteuren aus den Kommunen, den beiden Ländern und der Wirtschaft und Wissenschaft gemeinsam gelungen, die Potentiale der Metropolregion von ihren Häfen und ihrer maritimen Wirtschaft über die Wissenschaft und Forschungslandschaft bis hin zu den Branchennetzwerken der Automobilwirtschaft, der Luft- und Raumfahrt, der Erneuerbaren Energien, der Ernährungswirtschaft, der Gesundheitswirtschaft und der Logistik konsequent auszubauen und als eine Region mit hoher Lebensqualität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und zu sichern.

Die Niedersächsische Landesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen beabsichtigen, die Metropolregion Nordwest weiterhin in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken.

(2) Der Förderfonds der Länder Bremen und Niedersachsen für die Metropolregion Nordwest wird von beiden Ländern zu gleichen Teilen unterhalten. Er ist ein zentrales Element zur Entwicklung des Gesamtgebietes im Sinne der gemeinsamen Ziele. Nach der erfolgreichen Anpassung der verwaltungsmäßigen Strukturen im Jahr 2015 soll der Förderfonds haushaltswirtschaftlich auf ein belastbares Fundament gestellt werden.

(3) Der Staatsvertrag soll den bremischen und niedersächsischen Akteuren eine verlässliche Größe und den Ländern eine verlässliche Planung für künftige Haushaltsjahre vorgeben.

Artikel 1**Förderfonds**

(1) Zur Verbesserung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsgebietes der Metropolregion Nordwest verpflichten sich die Länder Bremen und Niedersachsen zur Fortführung des im Jahre 2001 eingerichteten Förderfonds, an dem sich beide Länder in Höhe von 260.000 € jährlich je Land beteiligen.

(2) Der Förderfonds fördert insbesondere Projekte aus den Themengebieten, die im Handlungsrahmen, den sich die Metropolregion Nordwest gibt, vorrangig genannt sind.

(3) Besondere Bedeutung kommt dabei z. B. den institutionalisierten Formen der stadtregionalen Zusammenarbeit mit den Oberzentren in der Metropolregion zu. Gemäß der Zielsetzung des Staatsvertrags zur grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung von 2009 sind Projekte dieser Kooperationen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Um eine verlässliche Planung zu gewährleisten, sind sich die Beteiligten einig, dass Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen mit mittelbeschränkendem Charakter oder haushaltswirtschaftliche Sperrern nicht auf den Förderfonds Anwendung finden.

(5) In einem Haushaltsjahr nicht durch Zuwendungsbescheid in Anspruch genommene Mittel des Förderfonds, die mit Beschlüssen oder nach außen gerichteten Festlegungen auf Maßnahmen verbunden sind, werden wegen der damit zusammenhängenden Vorarbeiten, Planungen und Auswirkungen in folgende Haushaltsjahre übertragen.

(6) Rückflüsse und Zinsen erhöhen das Fördervolumen und müssen wieder als Fördermittel verwendet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Bremischen Senatskanzlei hinterlegt, die dem Land Niedersachsen die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Der Staatsvertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag kann jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Jahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft.

Delmenhorst, den 6. September 2016

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen

Der Präsident des Senats

Dr. Carsten S i e l i n g

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Staatsvertrages und des Gesetzes

Die Niedersächsische Landesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben sich in der Gemeinsamen Kabinettsitzung am 21. Februar 2012 mit der Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. (im Folgenden: Metropolregion Nordwest) befasst. Es bestand Einigkeit darin, die positiven Erfahrungen aus der Zusammenarbeit als Anstoß zur Fortführung der strategischen Ausrichtung der Metropolregion Nordwest zu nehmen.

Der Förderfonds der Länder Bremen und Niedersachsen für die Metropolregion, der von beiden Ländern zu gleichen Teilen unterhalten wird, ist das zentrale Element zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung. Mit dem Förderfonds werden nach Maßgabe des Handlungsrahmens und der Schwerpunktthemen Projekte finanziert, die dazu beitragen, die Entwicklung des Gesamttraumes im Sinne der gemeinsamen Ziele voranzubringen.

Während der gemeinsamen Sitzung der Niedersächsischen Landesregierung und des Senats der Freien Hansestadt Bremen am 10. Februar 2015 haben diese den Beschluss gefasst, zur Festigung und langfristigen Verstetigung der gemeinsamen länderübergreifenden Initiative der Metropolregion Nordwest einen Staatsvertrag zu schließen. Dieser ermöglicht die langfristige Sicherung des Instruments Förderfonds.

Der Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz.

II. Auswirkungen auf andere Bereiche

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf Familien sind nicht zu erwarten.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Das Land Niedersachsen verpflichtet sich, sich an dem gemeinsamen Förderfonds mit jährlich 260 000 Euro zu beteiligen. Eine Kündigung ist jeweils zum Ablauf des übernächsten Jahres, das auf die Kündigung folgt, möglich.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle der Metropolregion ist vom Staatsvertrag nicht berührt.

B. Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Zustimmung zum Staatsvertrag (Absatz 1), die Veröffentlichung des Staatsvertrages (Absatz 2) und die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages (Absatz 3).

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

Der Text der Präambel nimmt in den Absätzen 1 und 2 auf die historische Entwicklung und die Ziele der Metropolregion Nordwest unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit im stadtregionalen Verflechtungsbereich der Länder Bezug. Die Absicht der Niedersächsischen Landesregierung und des Senats der Freien Hansestadt Bremen, die Metropolregion Nordwest weiterhin in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken, wird herausgestellt.

Die Absätze 3 und 4 weisen auf den eigentlichen Regelungszweck des Staatsvertrages hin. Dieser soll der verlässlichen und planbaren Ausstattung des Förderfonds der Metropolregion Nordwest dienen.

Zu Artikel 1:

Die Zusammenarbeit der heutigen Metropolregion Nordwest fußt auf einer gemeinsamen Erklärung der Länder und einer gemeinsamen Erklärung der Kommunen aus dem Jahr 2001. Grundlage dafür war die Regionale Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (RAG). Bei Vereinsgründung im Jahr 2006 wurde keine neue vertragliche Grundlage geschaffen. Vielmehr wurden die bestehenden Erklärungen an die neue rechtliche Situation angepasst.

Mit der Gemeinsamen Vereinbarung der Länder und Kommunen sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu den Erklärungen aus 2001 und 2006 vom 25. März 2015 ist die strukturelle und organisatorische Neuaufstellung der Metropolregion Nordwest im Vertragswerk umgesetzt worden.

In der bestehenden Vertragslage haben sich die Länder zur Unterhaltung eines regional bedeutsamen Förderfonds im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel verpflichtet. Es ist in keiner der Vereinbarungen ein Betrag festgeschrieben, der seitens der Länder alljährlich in den Förderfonds eingebracht wird. Somit unterliegt der Ansatz für die Metropolregion Nordwest haushaltsrechtlichen Einsparmaßnahmen der Länder. Es bestehen Absprachen zwischen den beiden Ländern, dass der Beitrag der Länder für einen regional bedeutsamen Förderfonds einen Betrag von je 260 000 Euro jährlich nicht unterschreiten soll.

Absatz 1 schreibt nun den Betrag von je 260 000 Euro jährlich fest.

Durch den Staatsvertrag erfolgt eine mittelfristige Sicherung der Haushaltsmittel für den Förderfonds. Die Projektförderung aus Mitteln des Förderfonds wird so dauerhaft auf eine verlässliche und planbare Grundlage gestellt. Gleichzeitig wird eine Flexibilität für die Verwendung der Fördermittel geschaffen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung findet Anwendung.